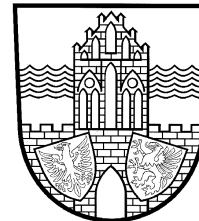


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

21. Jahrgang, Nr. 7 · Prenzlau, den 11. Mai 2015



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.05.2015*
- Seite 2:** *Ankündigung zur geplanten Umstufung nach § 7 Abs. 2 BbgStrG des Abschnittes 020 der Kreisstraße K 7315 zur Gemeindestraße*
- Seite 2:** *Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 3:** *Entschädigungssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 4:** *Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Gebührensatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 19.07.1995*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 7. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 19.05.2015

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 19.05.2015, um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.04.2015 - öffentlicher Teil
4. Informationen
 - 4.1 Aktuelle Fallzahlentwicklung bei Kindeswohlgefährdung
 - 4.2 Vorstellung Veränderungen im Jugendamt zur Organisation und Aufgabenverteilung gemäß Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2015 – AN/268/2015/1
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark BV/298/2015
9. Votenliste zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018
BV/286/2015

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.04.2015 - nichtöffentlicher Teil

3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 30.04.2015

Im Benehmen:

gez. Frank Bretsch
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ANKÜNDIGUNG ZUR GEPLANTEN UMSTUFUNG NACH § 7 ABS. 2 BbgStrG DES ABSCHNITTES 020 DER KREISSTRASSE K 7315 ZUR GEMEINDESTRASSE

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 soll auf Grund der tatsächlichen Verkehrsbedeutung der Abschnittes 020 der Kreisstraße K 7315 (Bunter Wegweiser - Koboltenhof) in der Länge von 3536 m zur Gemeindestraße (gem. § 3 Abs. 4 BbgStrG) abgestuft werden.

Etwaige Bedenken oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau vorgebracht werden.

Prenzlau, den 04.05.2015

gez. Dietmar Schulze
Landrat

FESTSETZUNGEN NACH § 14 ABS. 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2015 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch **Beschluss vom 19.11.2014** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Gesamt
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	2.706.310,00 €	3.020.798,00 €	5.727.108,00 €
die Aufwendungen	2.692.796,00 €	2.965.345,00 €	5.658.141,00 €
der Jahresgewinn	13.514,00 €	55.453,00 €	68.967,00 €
der Jahresverlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus laufender Geschäftstätigkeit	436.056,00 €	284.370,00 €	720.426,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus der Investitionstätigkeit	-167.000,00 €	-98.000,00 €	-265.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus der Finanzierungstätigkeit	-218.167,00 €	- 96.588,00 €	-314.755,00 €
2. Es werden festgesetzt			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	20.000,00 €	80.000,00 €	100.000,00 €
für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0,00 €	
2.3. die Verbandsumlage auf		0,00 €	

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a) die Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder 0,00 €
- b) die Gemeinde Nordwestuckermark 0,00 €

c) die Gemeinde Uckerland	0,00 €
d) die Stadt Brüssow	0,00 €
e) die Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlów, Meichow	0,00 €
f) die Gemeinde Carmzow-Wallmow	0,00 €
g) die Gemeinde Görítz	0,00 €
h) die Gemeinde Schenkenberg	0,00 €
i) die Gemeinde Schönfeld	0,00 €
j) die Gemeinde Grünow	0,00 €
k) die Gemeinde Oberuckersee	0,00 €
l) die Gemeinde Randowtal	0,00 €
m) die Gemeinde Uckerfelde	0,00 €

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **06. Februar 2015** erteilt.

Prenzlau, den 25. Februar 2015

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (NUWA) hat auf der Grundlage des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) und auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in ihrer Sitzung am **04. März 2015** die nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Den ehrenamtlich tätigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, der ehrenamtlichen Verbandsleitung und den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und ggf. eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird der Verdienstaussfall ersetzt und eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, die ehrenamtliche Verbandsleitung und die ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € / Sitzung an der sie teilnehmen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme und die Leitung der Verbandsversammlung. Gleiches gilt für die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher, wenn er oder sie die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher vertritt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die Verbandsleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €. Gleiches gilt für die stellvertretende Verbandsleitung sofern der Vertretungsfall mindestens einen Monat andauert.

§ 4

Verdienstaussfall

Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis bis zur Höhe von maximal 25,00 € pro Stunde erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Erstattung des Verdienstaussfalls wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 5

Reisekosten

Für die Fahrten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie für die von der Verbandsleitung genehmigten Dienstreisen erhalten die ehrenamtlich tätigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, die ehrenamtliche Verbandsleitung und die ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes.

§ 6**Zahlungsmodalitäten**

Die in § 2, 4 und 5 festgelegten Zahlungen erfolgen vierteljährlich, zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 15. April 2015

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 19.07.1995

1. Die Versammlung des Nord-Uckerländischen Wasser- und Abwasserverbandes hat in ihrer Sitzung am **04. März 2015** beschlossen, die „Allgemeine Gebührensatzung des Nord-Uckerländischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 19.07.1995“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 11. August 1995, aufzuheben.
2. Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 15. April 2015

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau